

Sturmgewehr 90 : präzise, langlebig, kriegstauglich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Übermittler = Transmissions = Transmissioni**

Band (Jahr): **3 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stände, die spezifisch für die Kampfausbildung konzipiert oder dafür abgeändert worden ist. Auch gewisse Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für Kriegsmaterial Verwendung finden, fallen neu unter das KMG. Der Begriff der "spezifischen Konzeption" gilt dabei für das Produkt selbst und nicht für die ihm zugrundeliegende Technologie. Ein Radar oder ein Geländefahrzeug etwa gelten nicht automatisch als Kriegsmaterial, nur weil ihre Erfindung ursprünglich militärischen Bedürfnissen diene. Vielmehr hängt dies vom konkreten Gebrauch ab, für den der Radar oder das Fahrzeug speziell konzipiert wurde. Umgekehrt gelten Güter, welche nicht spezifisch für militärische Zwecke konzipiert oder dafür abgeändert wurden, nicht als Kriegsmaterial, selbst wenn sie auch für militärische Zwecke verwendet werden können. In diesem Fall ist allerdings Voraussetzung, dass die zivile und die militärische Version technisch identisch sind.

2. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Das bisherige System mit einer Grundbewilligung für die generelle Zulassung bestimmter Tätigkeiten und Einzelbewilligungen für jede konkrete Aktivität wird beibehalten. Danach bedarf einer Grundbewilligung, wer in unserem Land Kriegsmaterial produzieren, damit handeln oder dieses gewerbmässig vermitteln will.

Indessen: Neu ist die Vermittlertätigkeit auch dann bewilligungspflichtig, wenn das betreffende Kriegsmaterial nie auf schweizerisches Territorium zu stehen kommt. Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, dass sich die Transaktion (Handel oder Vermittlung) in ihren wesentlichen Teilen in der Schweiz abspielt, etwa in Form von Vertragsverhandlungen.

Bewilligungspflichtig wird im Weiteren die Uebertragung von Immaterialgütern (Erfindungspatente, Fabrikationslizenzen, Know-how-Transfers) und die Einräumung entsprechender Rechte, wobei der Bundesrat für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen kann. Das bisherige Gesetz erfasst wohl das eigentliche Kriegsmaterial (Hardware), nicht aber die Weitergabe von Technologie (Software).

3. Kriterien für Auslandsgeschäfte

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Auslandsgeschäfte mit Kriegsmaterial orientieren sich am geltenden Recht. Neu ist, dass die Beurteilung von Gesuchen nicht mehr nach rein juristischen, sondern auch nach ausserpolitischen Kriterien zu erfolgen hat; die wichtigsten sind:

- a) die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b) die Situation in Innern des Bestimmungslandes, insbesondere bezüglich der Respektierung der Menschenrechte;
- c) die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- d) das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts; e) die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Dadurch kann ein Entscheid, ob Kriegsmaterial in ein bestimmtes Land exportiert werden darf oder nicht, differenzierter ausfallen.

4. Verbotene Tätigkeiten

Im neuen KMG verankert wurde das bisherige de-facto-Verbot jeglicher Aktivitä-

ten in Bezug auf nukleare, biologische und chemische Waffen. Das Verbot gilt gleichermaßen für Schweizer Bürger und hierzulande niedergelassene Ausländer wie für Handlungen, die von schweizerischem Gebiet aus erfolgen. Damit werden namentlich die entsprechenden Verpflichtungen des von der Schweiz 1993 unterzeichneten Chemiewaffen-Abkommens ins nationale Recht übernommen. Diese Regelung unterstreicht den Willen der Schweiz, sich mit allen Kräften gegen Massenvernichtungswaffen einzusetzen. - Nicht unter das Verbot fallen Handlungen zur Vernichtung von ABC-Waffen durch die zuständigen Stellen sowie zum Schutz gegen solche Waffen.

5. Kriegsmaterial

Kriegsmaterial ist ein im KMG abschliessend definierter Begriff. Es sind Güter, die spezifisch für militärische Zwecke konzipiert oder dafür abgeändert wurden. Produktion, Handel und Vermittlung von bzw. mit Kriegsmaterial bedürfen einer Bewilligung. Zuständig ist das Militärdepartement.

6. Dual-use-Güter

Dual-use-Güter sind Produkte, die in technisch identischer Form sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

Die Herstellung von Dual-use-Gütern erfordert keine Bewilligung. Auslandsgeschäfte mit solchen Produkten unterstehen jedoch dem Güterkontrollgesetz. Zuständig ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Sturmgewehr 90: präzise, langlebig, kriegstauglich

Umfangreiche Erprobungen sowie die mehrjährige Einsatzerfahrung mit dem Sturmgewehr 90 haben klar ergeben, dass Zweifel an dieser Waffe unberechtigt sind. Selbst nach mehr als 15'000 Schüssen ab Maschine, in kampfeinsatzähnlichen Rhythmen von 100 Schuss, lagen annähernd alle Schüsse im Fünferkreis.

Gerade im Vorfeld des 53. Eidgenössischen Schützenfests im Juli 1995 in Thun hatten kritische Publikationen bei den Schützen Zweifel am 5,6-mm Sturmgewehr 90 (Stgw 90) geweckt. Divisionär Hansrudolf Sollberger, Waffenchef der Infanterie und Projektleiter Stgw 90, kommt nun nach äusserst umfangreichen, gründlichen Versuchen und Erprobungen sowie

gestützt auf die mehrjährige Einsatzerfahrung klar zum Schluss, dass die bis jetzt rund 170'000 mit dem Stgw 90 ausgerüsteten Armeeangehörigen über eine Waffe verfügen, die für den Einsatz im Feld wie im Schiessstand geeignet ist.

Die sehr gute Präzision ist auch der Grund, weshalb für die Schützenauszeichnung mit dem Stgw 90 fünf Punkte mehr erzielt werden müssen als mit dem Stgw 57. Hingegen bedingt diese Präzision eine intensive Laufpflege nach jedem Schiessen und nach 80 Schuss hintereinander. Ferner hat die Herstellerfirma, die SIG Neuhausen, festgestellt, dass die von Sportschützen beanspruchte Höchstpräzision nach einer Belastung von 6'000 bis 10'000 Schuss leicht

abnimmt, was aber nur Spitzenschützen bemerken dürften.

Die militärisch notwendige Lebensdauer des Laufs und der übrigen Einzelteile, ohne Reduktion der Treffererwartung, ist mit über 15'000 Schuss weit übertroffen. Truppeneinsätze haben zudem bestätigt, dass im Gasrohr kein Rost entstehen kann, wenn Gasdüse, -rohr und -stange nach jedem Schiessen vorschriftsgemäss gereinigt und eingefettet werden. Entstehen bei nachlässiger Wartung im Gasrohr durch Korrosion Rostnarben, werden die Präzision und die Funktion des Stgw 90 dennoch nicht beeinträchtigt.